

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 8. Januar 2007

In der Änderungsfassung vom 6. August 2008, 31. Juli 2009 und 19. August 2010

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 20. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Informatik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung mit einem berufsqualifizierenden Abschluss zu vermitteln, der zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker befähigt. Insbesondere sollen die Studierenden auf eine spätere Berufstätigkeit in den Arbeitsgebieten Software-Entwicklung, Analyse und Lösung DV-technischer Probleme, Anwendung von Standard-Software, Betrieb von Rechensystemen und Rechnernetzen sowie Vertrieb, Überwachung und Begutachtung von IT-Lösungen vorbereitet werden. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

(2) Die Informatik befasst sich mit der Einbettung von Informationssystemen in komplexe Umgebungen, in denen Mensch und Technik sowie Unternehmen und Gesellschaft mit allen ökonomischen, ökologischen und ethischen Aspekten zusammenwirken. Zu den Ausbildungszielen des Informatikstudiums gehören daher neben dem reinen Fachwissen auch überfachliche Schlüsselkompetenzen. Hierzu dient insbesondere eine entsprechende Ausrichtung der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) und des Praxisblocks 1.

(3) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagenfächer werden im Hauptstudium tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.

(4) Den Studierenden bietet sich durch die Möglichkeit zur Wahl der Studienschwerpunkte „Software-Engineering“, „Technik“ und „Wirtschaft“ die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Unternehmen und Verwaltung sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Informatik hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester ~~sowie ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten~~. Das praktische Studiensemester wird als 5. Studiensemester geführt. Es kann auf Antrag nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat. Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters ist die Prüfung in den Fächern Programmieren 1 und Grundlagen der Informatik 1 zu erbringen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Schwerpunktprojekt (siehe Fach Nr. 22) und Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage Fach Nr. 21) ist das vollständige Bestehen aller Fächer des ersten Studienjahres. Hiervon ausgenommen sind Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage Fach Nr. 7). Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle bestehenserheblichen Fächer des ersten Studienjahres bestanden ~~und das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet~~ hat.

(4) Nach Maßgabe des Studienplans werden die Studienschwerpunkte

- Software-Engineering
- Technik
- Wirtschaft

angeboten.

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich bis zum Ende des 4. Studiensemesters zu wählen. Die Wahl kann innerhalb eines Semesters auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden. Ein Studienschwerpunkt ist erfolgreich absolviert, wenn die entsprechenden Schwerpunkt-Fächer und das Schwerpunkt-Projekt bestanden wurden.

§ 4

Studienfächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF) oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für die Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPF wird im Studienplan bekannt gemacht. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, die durch die Fakultät für Allgemeinwissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Fächer vorgesehen werden. Prüfungen zu den AWPF sind nicht bestehenserheblich, die Noten erscheinen jedoch im Zeugnis und werden bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
4. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

(3) Für bestandene Prüfungen werden gemäß dem ECTS (European Credit Point System) Leistungspunkte (CP, Credit Points) im Umfang von ca. 30 CP pro Semester vergeben. Die Zuordnung von CP zu den Fächern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der aktuellen Fächer, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist
2. die Ziele und Inhalte ~~des Grundpraktikums~~, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl
3. die aktuelle Liste der FWPF einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit
4. die Festlegung der Schwerpunktfächer
5. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen.

(2) Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fakultät für Allgemeinwissenschaften (AW) herausgegebene Katalog verbindlich. Im Studienplan können durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Es sind AWPf im Umfang von insgesamt 4 Leistungspunkten zu wählen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Anzahl der Teilnehmer an bestimmten Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Die betreute Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn die erforderlichen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens im zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemester in Abstimmung mit dem Studierenden und der Prüfungskommission von einem der Prüfer ausgegeben werden. Eine Ausgabe des Themas vor dem erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. Der Tag der Ausgabe des Themas gilt als Tag der Anmeldung.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Fachhochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Es muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten sein.

(5) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät bestehende Prüfungskommission. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Fächer gemäß der Anlage. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement entsprechend den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform „B.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen. Darüber hinaus gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung auch für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studienordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht. Die Bestimmungen gelten auf Antrag auch für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen haben.

(3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(4) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiter die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 12. September 2005 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

*Anmerkung: Die mit **roter Farbe** dargestellten Änderungen der ersten Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2008 in Kraft; die mit **blauer Farbe** dargestellten Änderungen der 2. Änderungssatzung am 1. Oktober 2009. Die Regelungen der 3. Änderungssatzung vom 19. August 2010 wurden mit **grüner Farbe** eingearbeitet.*

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 20. Dezember 2006 sowie der Genehmigung durch die Hochschulleitung der Fachhochschule Rosenheim vom 8. Januar 2007.

Rosenheim, den 8. Januar 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Januar 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 2007 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 2007.

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 8. Januar 2007

1. Fächer und Prüfungen des ersten Studienjahrs (Grundstudium)

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen 1)
1.1	Grundlagen der Informatik 1	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
1.2	Grundlagen der Informatik 2	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
2.1	IT-Systeme 1	3	3	SU, Ü	LN	---	---
2.2	IT-Systeme 2	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
3.1	Programmieren 1	6	7	SU, Ü	---	KI 60-120	---
3.2	Programmieren 2	4	5	SU, U, Pr	---	KI 60-120 StA mE 3)	---
4.1	Mathematik 1	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
4.2	Mathematik 2	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
6	Englisch	4	5	SU, Ü	---	KI 60-120 StA mE 3)	---
7	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU, Ü	---	LN	4) 5)
	<i>Summe</i>	<i>51</i>	<i>60</i>				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan, siehe §5.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung ist bestehenserheblich, sofern dies nicht explizit durch Fußnote 5) abweichend geregelt ist.
- 3) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich. Voraussetzung zum Bestehen ist auch die termingerechte Abgabe.
- 4) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) wird für jedes Semester vom Fakultätsrat der Fakultät für Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Art und Dauer des Leistungsnachweises ist abhängig von der Lehrveranstaltungsart des jeweiligen Faches und wird im Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu Semesterbeginn festgelegt.
- 5) Die Prüfungen zu den AWPF sind nicht bestehenserheblich, die Noten erscheinen jedoch im Zeugnis und werden bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

2. Fächer und Prüfungen der weiteren theoretischen Studiensemester

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen 1)
8	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU, Ü	---	LN	4) 5)
9	Programmieren 3	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
10.1	Software-Engineering 1	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
10.2	Software-Engineering 2	6	7	SU, Ü, Pr	---	LN	---
11	Betriebssysteme	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
12	Datenkommunikation	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
13	Rechnerarchitektur	4	5	SU,Ü	schrP 90-120	---	---
14	Algorithmen und Datenstrukturen	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
15	Datenbanken	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
16	Mathematik 3	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
17	Verteilte Verarbeitung	4	5	SU, Ü	mdlP 15-45	---	---
18	IT-Sicherheit	4	5	SU, Ü	mdlP 15-45	---	---
19	Projektmanagement 1	2	3	SU, Ü, Pr	schrP 90-120	---	---
20	Schwerpunktfächer 7)	8	10	SU, Ü	schrP 90-120	---	---
21	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	16	20	SU, Ü, Pr, S	---	LN	6)
22	Schwerpunktprojekt	6	8	SU, Ü, Pr, S	---	LN	---
23	Bachelorarbeit	---	12	BA	BA / Kol	---	---
	<i>Summe</i>	<i>88</i>	<i>120</i>				

6) Das Fächerangebot für die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF) ist im Studienplan festgelegt.

7) Die Schwerpunktfächer sind im Studienplan definiert.

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen 1)
24.1	Praxisblock 1	2	3	SU, Ü, Pr	TN, LN	---
24.2	Praxisblock 2	2	3	S, Pr	TN, PB	---
24.3	Betreute Praxisphase	---	24	Pr	---	8)
<i>Summe</i>		4	30			

8) Wird bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote im Abschlusszeugnis nicht berücksichtigt.

4. Erklärung der Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit
 CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
 GPr = Grundpraktikum
 Kl = Klausur (studienbegleitende Prüfung)
 Kol = Kolloquium
 LN = Leistungsnachweis (StA, SV, PStA, PA, KL, Kol oder mdl.P. studienbegleitend nach Ankündigung)
 mdlP = mündliche Prüfung
 mE = mit Erfolg abgelegt
 PA = Projektarbeit
 PB = Praxisbericht

Pr = Praktikum
 PStA = Prüfungsstudienarbeit
 S = Seminar
 schrP = schriftliche Prüfung
 StA = Studienarbeit
 SU = Seminaristischer Unterricht
 SV = Seminarvortrag
 SWS = Semesterwochenstunden
 TN = Teilnahmenachweis
 Ü = Übung
 V = Vorlesung